

10. Über die Grundsätze für die Beachtlichkeit des Widerspruchs gegen die Ehescheidung.

EheG. § 55 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 6. November 1939 i. S. Ehemann B. (Kl.)
w. Ehefrau B. (Bekl.). IV 103/39.

I. Landgericht Wuppertal.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Parteien haben am 4. Juli 1929 die Ehe miteinander geschlossen. Aus ihr sind zwei Töchter hervorgegangen, von denen die eine im September 1931, die andere im August 1933 geboren ist. Die Parteien leben seit dem 5. Mai 1935 völlig getrennt. Der Kläger ist 37, die Beklagte 34 Jahre alt. Anfang 1934 hatte der Kläger ehebrevcherische Beziehungen zu einer Buchhalterin G. B. angeknüpft, diese dann zeitweilig unterbrochen und sich mit der Beklagten ausgelebt, jedoch Anfang September 1934 die Beziehungen zu G. B. wieder aufgenommen; er setzt sie bis heute fort. Mit einer im Dezember 1934 erhobenen Ehescheidungsklage ist der Kläger unterlegen.

Jetzt stützt der Kläger sein Scheidungsbegehren auf § 55 EheG. Die Beklagte hat gemäß § 55 Abs. 2 Widerspruch erhoben und Klageabweisung beantragt, hilfsweise auch gebeten, den Kläger für allein schuldig zu erklären. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Seine Revision führte zur Scheidung der Ehe mit Schuldausspruch gegen den Kläger.

Aus den Gründen:

(Angriffe der Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet, werden zurückgewiesen. Sodann fährt das Urteil fort:)

Dagegen bekämpft die Revision mit Recht die Begründung, mit welcher der Berufungsrichter die Aufrechterhaltung der Ehe für sittlich gerechtfertigt erklärt hat. Ersichtlich steht das Berufungsurteil auf dem unrichtigen, vom erkennenden Senate wiederholt bekämpften Standpunkt, daß im Falle des § 55 Abs. 2 EheG. die Aufrechterhaltung der Ehe die Regel, ihre Lösung also die Ausnahme bilde. In Wahrheit muß es auch im Falle des § 55 Abs. 2 EheG. bei dem Grundsatz bleiben, daß unheilbar zerrüttete und damit ihres inneren Wertes entkleidete Ehen zu scheiden sind, wenn nicht besondere Umstände für das Gegenteil sprechen. Alle Ermägungen, die das Berufungsgericht daran knüpft, daß dem Kläger zuzumuten sei, die Gemeinschaft mit der Beklagten wiederherzustellen, und daß die Wiederherstellung der Gemeinschaft vom volkspolitischen Standpunkt aus zu erstreben sei, müssen daran scheitern, daß, wie das Berufungsgericht selbst feststellt, die Ehe unheilbar zerrüttet, also tatsächlich mit einer Wiederherstellung der Gemeinschaft zwischen den Parteien auf keinen Fall zu rechnen ist. Weiter hat hier die Ehe nur etwa 5 Jahre unerschüttert — offenbar auch damals schon nicht ohne Reibungen — bestanden; aber die Beziehungen des Klägers zu G. B. bestehen auch schon seit 5 Jahren. Nicht nur ist es vom völkischen Standpunkt aus wünschenswert, daß der Kläger sein Verhältnis zu G. B. durch eine Ehe, aus der wohl auch Kinder erwartet werden können, ordnet. Die Scheidung liegt auch bei dem verhältnismäßig jugendlichen Alter der Beklagten in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse, da sie ihr den Weg in eine neue Zukunft freimacht. Das einzige Bedenken gegen die Scheidung erwächst aus dem Vorhandensein der beiden noch erziehungs- und unterhaltsbedürftigen Kinder. Zwar kann auch

in diesem Punkte der Ermägung des Berufungsgerichts nicht gefolgt werden, daß die Kinder vor allem der gemeinschaftlichen Erziehung durch beide Eltern bedürften, da, wie schon oben hervorgehoben ist, mit einer Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft und damit auch einer gemeinschaftlichen Erziehung der Kinder durch ihre Eltern nicht zu rechnen ist. Doch kann, wie der erkennende Senat, insbesondere in seinem Urteil RGZ. Bd. 160 S. 41, hervorgehoben hat, das Vorhandensein erziehungs- und unterhaltsbedürftiger Kinder für sich einen Grund geben, den Ehemann an seinen durch die Ehe begründeten Verpflichtungen festzuhalten, insbesondere zu dem Zwecke, den Kindern einen genügenden Unterhalt zu sichern. Auch mit Rücksicht auf die Ehefrau kann das Vorhandensein noch erziehungsbedürftiger Kinder gegen die Scheidung sprechen, wenn sich die Frau der Erziehung der Kinder widmen muß und dadurch gehindert sein wird, sich nach der Scheidung eine neue Lebensgrundlage zu schaffen. Hier liegt die Sache aber so, daß auch für den Fall der Scheidung keine ernststen Besorgnisse wegen der wirtschaftlichen Sicherung der Beklagten und der Kinder bestehen. Wie die vom Berufungsgericht erwähnte Tatsache, daß er sich bereit erklärt hat, für die Zeit nach der Scheidung der Beklagten einen bestimmten Unterhaltsbetrag zuzusichern, ergibt, ist der Kläger unterhaltswillig; im übrigen sind ersichtlich seine Verhältnisse auch so, daß den Kindern der für ihre angemessene Erziehung erforderliche Unterhaltsbetrag selbst dann gesichert wäre, wenn aus einer etwaigen neuen Ehe des Klägers noch Kinder hervorgingen. Auch der Beklagten scheint ernste wirtschaftliche Sorge nicht zu drohen. Im übrigen darf die Scheidung der Ehe keineswegs daran scheitern, daß der Ehefrau durch sie gewisse Einschränkungen in wirtschaftlicher Hinsicht auferlegt werden, wie überhaupt nach der Rechtsprechung des Senats die wirtschaftlichen Belange bei der Entscheidung der Frage, ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt ist, im allgemeinen nicht im Vordergrund stehen dürfen.

In der mündlichen Verhandlung hat die Revisionsbeantwortung nochmals grundsätzlich zu der Frage, wann die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt ist, Stellung genommen und dabei den Standpunkt des Senats bekämpft. Sie hat insbesondere geltend gemacht, gerade von der nationalsozialistischen Auffassung aus, die allgemein den Gedanken der Pflichterfüllung in den Vordergrund

stelle, sei es angebracht, grundsätzlich den schuldigen Ehegatten an seinen mit der Ehe übernommenen Pflichten festzuhalten. Unter diesem Gesichtspunkte liege die Aufrechterhaltung der Ehe auch im allgemeinen Interesse und nicht nur im persönlichen des beklagten Ehegatten. Diese Erwägung vermag den Senat zu einer Änderung seiner grundsätzlichen Stellungnahme nicht zu veranlassen. Es verstieße gegen die Grundgedanken des neuen Eherechts, wenn man nur aus dem Gesichtspunkte, daß der schuldige Ehegatte an den übernommenen Pflichten festzuhalten sei, eine hoffnungslos zerrüttete und damit im Sinne der Volksgemeinschaft völlig wertlos gewordene Ehe bestehen lassen wollte. Eine derartige Einstellung würde gerade im Gegensatz zu dem, was das neue Eherecht erstrebt, den tatsächlichen Gegebenheiten keine Rechnung tragen. Vom völkischen Standpunkte aus ist das entscheidende Gewicht darauf zu legen, daß die zur hohlen Form herabgesunkene Ehe nutzlos Kräfte bindet und verzehrt, die bei Trennung der Ehe der Allgemeinheit zugute kommen können. Diese Erwägung muß trotz der Einwendungen, die sich vom Standpunkte der von der Revisionsbeantwortung vertretenen Grundsätze aus dagegen erheben lassen, dazu führen, daß im allgemeinen die Aufrechterhaltung der unheilbar zerrütteten Ehen nicht als sittlich gerechtfertigt anzusehen ist und daß im Einzelfalle besondere Umstände vorliegen müssen, wenn es gerechtfertigt sein soll, den schuldigen Ehegatten an den durch die Eheschließung übernommenen Verpflichtungen festzuhalten . . .